

## 2. Gewerberecht

Das Thema Gewerberecht hat in der schriftlichen Prüfung den Umfang 4 von 100, das heißt, es sollte in der Vorbereitung nicht überbewertet werden, aber auch nicht vernachlässigt werden, da es zu den Schwerpunkten der mündlichen Prüfung zählt.

### Hinweis:

Dieser Themenbereich gliedert sich in die Gewerbeordnung (GewO) und die darauf basierende Bewachungsverordnung (BewachV).

### 2.1 Gewerbeordnung (GewO)

In der Gewerbeordnung (GewO) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen man ein Gewerbe selbstständig ausüben darf.

Unter **Gewerbe** versteht man eine selbständige, auf Dauer auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit, die keine eines freien Berufs (z. B. Arzt, Rechtsanwalt) ist.

Selbstständig ist eine Tätigkeit grundsätzlich u. a. dann, wenn kein Arbeitsverhältnis vorliegt, mehrere Auftraggeber vorhanden sind, keine Weisungsgebundenheit vorliegt und eigene Werbung gemacht wird.

Neben allgemeinen, hier relevanten Paragrafen wie §§ 14, 29, 144 GewO ist vor allem der Inhalt des § 34 a GewO, der das Bewachungsgewerbe regelt, zu beachten.

#### 2.1.1 Anzeigepflicht (§ 14 GewO)

Nach § 14 GewO ist derjenige, der selbstständig ein Gewerbe ausüben will, verpflichtet, der zuständigen Behörde dies zu melden.

Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn der Betrieb verlegt, der Zweck geändert oder der Betrieb aufgegeben wird.

Zweck der Vorschrift ist es, der zuständigen Behörde zu ermöglichen, den Gewerbebetrieb zu überwachen.

## 2.1.2 Auskunft und Nachschau (§ 29 GewO)

Der Gewerbetreibende hat der zuständigen Behörde zur Überwachung notwendige Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich mündlich und/oder schriftlich zu erteilen.

Zu den üblichen Geschäftszeiten (bei Gefahr im Verzug auch außerhalb) ist die zuständige Behörde befugt, die Geschäftsräume zur Prüfung und Besichtigung zu betreten und sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen.

## 2.1.3 Bewachungsgewerbe (§ 34 a GewO)

Der § 34 a GewO regelt u. a., unter welchen Voraussetzungen man ein Bewachungsgewerbe eröffnen darf, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Person als Mitarbeiter in einem Sicherungsunternehmen beschäftigt werden kann und welche Personen eine Sachkundeprüfung benötigen.

### 2.1.3.1 Voraussetzungen für die Eröffnung eines Bewachungsgewerbes

Für die gewerbsmäßige Bewachung von Leben fremder Personen oder fremden Eigentums bedarf es der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Das heißt, dass im Gegensatz zur Ausübung anderer Gewerbe hier erst die folgenden Voraussetzungen von der zuständigen Behörde geprüft werden, ehe man das Gewerbe ausüben darf.

Die Erlaubnis der Behörde wird nur nach dem Nachweis nachstehender Kriterien erteilt:

- a) Es muss die Zuverlässigkeit nachgewiesen werden. Darunter versteht man einen einwandfreien Leumund, also keinen relevanten Eintrag im **behördlichen** Führungszeugnis (unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister), z. B. Vorstrafe wg. Verstoß gegen das Waffengesetz.

**Hinweis:**

Das bis Ende 2002 relevante **polizeiliche** Führungszeugnis, das nicht alle Verurteilungen enthält, ist im Prinzip nicht mehr geeignet, die Zuverlässigkeit nachzuweisen.

- b) Es muss ein Nachweis über die erforderlichen Sicherheiten (Haftpflichtversicherung) und Mittel (Kapital zum Start des Gewerbes) erbracht werden.

- c) Es muss ein Schulungsnachweis vorgelegt werden, wonach derjenige, der das Gewerbe eröffnen will, an einer 80-stündigen Unterrichtung gemäß § 34 a GewO bei einer IHK teilgenommen hat (bzw. einen „ersatzweise“ anerkannten Abschluss – siehe § 5 BewachV).

### 2.1.3.2 Mitarbeiter

Für Mitarbeiter gilt, dass diese ebenfalls (im oben genannten Rahmen) ihre Zuverlässigkeit und zudem eine Unterrichtung (allerdings nur über 40 Stunden) nachweisen müssen.

Es gibt jedoch einige Ausnahmen, unter denen der Betroffene (Selbstständiger/Unselbstständiger) von der Unterrichtung nach § 34 a GewO befreit ist. Diese sind in der Bewachungsverordnung geregelt.

Erfüllt ein Selbstständiger oder Mitarbeiter die Voraussetzungen, insbesondere die Zuverlässigkeit nicht, so kann die Behörde die Ausübung des Gewerbes bzw. die Beschäftigung untersagen.

### 2.1.3.3 Sachkundeprüfung

Zum 1. Januar 2003 wurde eingeführt, dass für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten in der Bewachungsbranche eine Sachkundeprüfung abgelegt werden muss. Der Grund dafür ist, dass in diesen Bereichen nur wirklich qualifiziertes Personal eingesetzt werden soll. Der Nachweis einer Sachkundeprüfung muss für folgende **Tätigkeiten** in folgenden **Bereichen** erbracht werden:

**a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr**

Hierunter fallen z. B. sogenannte „Citysteifen“ oder Sicherheitspersonal, das in öffentlich zugänglichen Einkaufszentren, aber auch in Bahnhöfen eingesetzt wird.

**b) Schutz vor Ladendieben**

Damit sind in erster Linie „Ladendetektive“ gemeint, die aufgrund der potenziellen Konfrontationen mit Ladendieben ein erhöhtes Maß an Kenntnissen haben müssen. Aber auch sogenannte „Doormen“, also eine Art Türsteher im Eingangsbereich von Läden, fallen unter diese Kategorie.

**c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken**

Hier ist der „klassische“ Türsteher gemeint, der an der Tür einer Diskothek das Hausrecht ausübt. Hierunter fallen nicht Sicherheitskräfte,

die anderweitige Einlasskontrollen durchführen, wie bei Veranstaltungen oder anderen Lokalitäten als Diskotheken.

Auch hierzu gibt es wieder in der Bewachungsverordnung Ausnahmeregelungen für Personen, die keine Sachkundeprüfung benötigen, wenn sie in den oben genannten Bereichen arbeiten möchten.

**Hinweis:**

Sämtliche vorstehende Regelungen gelten nur für Sicherheitsmitarbeiter/-innen, die das Leben fremder Personen oder fremdes Eigentum schützen sollen, also nicht Leben und Eigentum des eigenen Auftraggebers.

Beispiel: Bewachen Mitarbeiter/-innen der Sicherheitsfirma W den Eingangsbereich der Diskothek D, so benötigen diese eine Sachkundeprüfung, um arbeiten zu dürfen.

Wird der Eingangsbereich der Diskothek D aber von Mitarbeitern der Diskothek D gesichert, benötigen diese keine Sachkundeprüfung, ja nicht einmal eine Unterweisung nach § 34 a GewO, da nicht „gewerbsmäßig“ Leben fremder Personen oder fremdes Eigentum geschützt wird.

§ 34 a Abs. 6 der GewO regelt, dass Schusswaffen im Dienst nur bei Aufträgen geführt werden dürfen, wenn besonders gefährdete Personen oder Objekte bewacht werden.

Die zuständige Behörde muss der Überlassung von Schusswaffen zustimmen. (Seit 1. April 2003 wird dies im Waffengesetz geregelt.)

### **2.1.4 Ordnungswidrigkeiten (§ 144 GewO)**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Gewerbe nach § 34 a GewO ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde ausübt, handelt ordnungswidrig.

Ebenso liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn gegen Vorschriften der Bewachungsverordnung verstoßen wird.

## **2.2 Bewachungsverordnung (BewachV)**

Die BewachungV basiert auf dem § 34 a GewO. In ihr sind Details der gewerbsmäßigen Ausübung eines Bewachungsgewerbes geregelt, die, soweit für die Sachkundeprüfung relevant, im Folgenden erläutert werden.

## 2.2.1 Unterrichtsverfahren/Sachkundeprüfung (§§ 1–5 f BewachV)

Die §§ 1–5 f BewachV befassen sich inhaltlich mit dem Unterrichtsverfahren für Selbstständige und Unselbstständige und der Sachkundeprüfung.

Relevant ist hier der § 5 BewachV, der die Ausnahmeregelungen für das Unterrichtsverfahren und die Sachkundeprüfung enthält:

a) Befreiung von der Unterrichtung nach § 34 a GewO:

Danach benötigt eine Unterrichtung nach § 34 a GewO **nicht**, wer,

1. einen für das Bewachungsgewerbe einschlägigen Abschluss aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 25, 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 25, 46 Abs. 2 der Handwerksordnung erworben hat (Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit),
2. für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse aufgrund von Rechtsvorschriften erworben hat, die von den Industrie- und Handelskammern nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden sind (Werkschutzfachkraft/Werkschutzmeister),
3. Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch in der Bundespolizei (ehemals Bundesgrenzschutz), für den mittleren Justizvollzugsdienst, den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) und für Feldjäger in der Bundeswehr nachweist oder
4. erfolgreich eine Sachkundeprüfung nach § 5 c Abs. 6 abgelegt hat.  
Seit Januar 2009 werden nach § 5 e BewachV unter Umständen auch entsprechende Qualifikationen, die in anderen europäischen Staaten erworben wurden, anerkannt.

b) Befreiung von der Sachkundeprüfung:

Unter 2.1.3.3 wurde festgehalten, dass für bestimmte Tätigkeitsbereiche in der Bewachung (Türsteher, Ladendetektive etc.) eine Sachkundeprüfung grundsätzlich vorgeschrieben ist.

Eine Sachkundeprüfung benötigt ausnahmsweise nicht, wer auch die Unterrichtung gem. § 34 a GewO nicht absolvieren muss (siehe oben Nr. 1–3).

Wer am 1. Januar 2003 mindestens drei Jahre **befugt** (d. h. gemäß den gültigen Rechtsvorschriften) und **ohne Unterbrechung** im Bewachungsgewerbe tätig war, für den gilt die Sachkundeprüfung als erbracht.

c) Befreiung von der Unterrichtung für Gewerbetreibende:

Bewachungspersonal, das an einer Unterrichtung nach § 34 a GewO teilgenommen hat und seitdem eine mindestens dreijährige ununterbrochene Tätigkeit in der Bewachungsbranche nachweisen kann, benötigt

keine weitere Unterrichtung, wenn es unternehmerisch (Bewachungsgewerbe) tätig werden will.

d) Übergangsregelung:

Eine bis 1. Juli 2005 währende Befreiung von der Sachkundeprüfung erhalten die Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 2003 schon in einem Sicherheitsunternehmen beschäftigt, aber noch keine drei Jahre tätig waren.

Sie müssen die Sachkundeprüfung spätestens bis zum Ende der Übergangszeit nachholen.

### 2.2.2 Haftpflichtversicherung (§ 6 BewachV) und Haftungsbeschränkung (§ 7 BewachV)

Der Gewerbetreibende hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und, solange er das Gewerbe ausübt, aufrechtzuerhalten. Diese wird vorgeschrieben zur Deckung von Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen. (Beispiel: Streifenfahrer S beschädigt wegen zu schnellen Fahrens mit dem Dienstfahrzeug ein Tor des Kunden.)

Für jeden Schadensfall muss die Versicherungssumme eine Mindesthöhe wie folgt betragen:

1. für Personenschäden	1 Million Euro,
2. für Sachschäden	250.000 Euro,
3. für das Abhandenkommen bewachter Sachen	15.000 Euro,
4. für reine Vermögensschäden	12.500 Euro.

Der Gewerbetreibende darf die Haftung aus der Bewachungstätigkeit nur bis zur Mindesthöhe der o. g. Versicherungssumme beschränken, soweit dies aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. AGBG) zulässig ist.

Somit kann die Haftung für Sachschäden beispielsweise nicht auf einen Betrag unter 250.000 € beschränkt werden.

Für die Geltendmachung von Ansprüchen können Ausschlussfristen vereinbart werden. Der Gewerbetreibende kann demnach festlegen, dass nur solche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden können, die ihm innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. 2 Wochen) zugehen.

### 2.2.3 Datenschutz, Wahrung von Geschäftsgeheimnissen (§ 8 BewachV)

Abs. 1 legt die Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Bewachungsgewerbe fest. Details hierzu finden sich im Kapitel 3 dieses Buches.

Abs. 2 regelt, dass der Gewerbetreibende die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen schriftlich zu verpflichten hat, auch nach ihrem Ausscheiden (aus dem Gewerbebetrieb) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die ihnen in Ausübung des Dienstes bekannt geworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren.

Das bedeutet, jeder Mitarbeiter muss seiner Sicherheitsfirma gegenüber schriftlich bestätigen, dass er Geschäftsgeheimnisse, die er im Rahmen seines Dienstes beim Kunden mitbekommt (Produktionsabläufe, Neuentwicklungen o. Ä.) niemand anderem mitteilt, und zwar auch dann nicht, wenn er selbst nicht mehr bei der Sicherheitsfirma arbeitet.

### 2.2.4 Beschäftigte (§ 9 BewachV)

Der Gewerbetreibende darf mit Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die

- zuverlässig sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben (oder einen Abschluss als Fachkraft für Schutz und Sicherheit besitzen),
- einen Unterrichtsnachweis,
- ein Prüfungszeugnis nach § 5 Abs. 1 (siehe 2.2.1 a) oder
- eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden vorlegen, wonach sie schon vor dem 1. April 1996 und seither ununterbrochen im Bewachungsgewerbe arbeiten.

Von der zuständigen Behörde wird (wie oben erläutert) eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (behördliches Führungszeugnis) zur Überprüfung der Zuverlässigkeit eingeholt.

#### **Beachte:**

1. Der Gewerbetreibende muss den/die Sicherheitsmitarbeiter/-in vor Beginn der Tätigkeit unter Vorlage der o. g. Unterlagen bei der zuständigen Behörde melden, sonst darf der/die Mitarbeiter/-in nicht eingesetzt werden.
2. Das Ausscheiden von Sicherheitsmitarbeitern muss er bis 31. März des Folgejahres melden.

### 2.2.5 Dienstanweisung (§ 10 BewachV)

Der Gewerbetreibende hat den Sicherheitsdienst durch eine schriftliche Dienstanweisung zu regeln. Die Dienstanweisung muss beinhalten, dass die Sicherheitsmitarbeiter/-innen nicht die Befugnisse eines Polizeibeamten, eines Hilfspolizeibeamten oder eines sonstigen Bediensteten einer Behörde besitzt (hoheitliche/obrigkeitliche Rechte).

Die Dienstanweisung muss zudem bestimmen, dass die Mitarbeiter während des Dienstes nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden eine Schusswaffe, Hieb- und Stoßwaffen sowie Reizstoffsprühgeräte führen dürfen und jeden Gebrauch dieser Waffen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und dem Gewerbetreibenden anzuzeigen haben.

Der Gewerbetreibende hat jedem(r) Sicherheitsmitarbeiter/-in einen Abdruck der **Dienstanweisung** sowie der **Unfallverhütungsvorschrift** Wach- und Sicherungsdienste (BGV C 7) auszuhändigen.

Der Mitarbeiter muss den Erhalt dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen.

### 2.2.6 Ausweis (§ 11 BewachV)

Der Gewerbetreibende muss den Sicherheitsmitarbeitern/-innen einen Dienstausweis ausstellen, damit sich diese den zuständigen Behörden gegenüber ausweisen können.

Der Ausweis muss folgenden Inhalt haben:

- Namen und Vornamen des/der Sicherheitsmitarbeiters/-in,
- Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden,
- Lichtbild des/der Sicherheitsmitarbeiters/-in
- Unterschriften vom/von der Sicherheitsmitarbeiter/-in und Gewerbetreibenden, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten.

Der Ausweis muss sich von amtlichen Ausweisen (z. B. Ausweis der Polizei) deutlich unterscheiden, damit keine Verwechslungsgefahr gegeben ist.

Der Gewerbetreibende hat die Ausweise fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen. Sinn dieser Vorschrift ist, dass ein Überblick über die Anzahl der ausgegebenen Ausweise möglich ist.

Der Gewerbetreibende hat sein Sicherheitspersonal schriftlich zu verpflichten, während des Dienstes den Ausweis mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

Sicherheitsmitarbeiter/-innen, die Kontrollgänge im öffentlichen Bereich oder in Hausrechtsbereichen durchführen, sowie Türsteher bei gastgewerblichen Diskotheken haben sichtbar ein Schild mit ihrem Namen oder einer

Kenntnummer sowie mit dem Namen des Gewerbetreibenden zu tragen. Damit soll erreicht werden, dass die Wachleute dadurch, dass sie anhand des sichtbaren Ausweises einfach zu identifizieren sind und sich anderen Leuten gegenüber korrekt verhalten.

### **2.2.7 Dienstkleidung (§ 12 BewachV)**

Falls Sicherheitspersonal eine Dienstkleidung tragen soll, so darf diese nicht mit Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen zu verwechseln sein. Dasselbe gilt für Abzeichen. Auch hier soll verhindert werden, dass Außenstehende die privaten Sicherheitsmitarbeiter/-innen für hoheitliche Kräfte halten, sondern ohne Probleme erkennen können, dass es sich um Personen ohne hoheitliche Befugnisse handelt.

Das Tragen einer Dienstkleidung wird vorgeschrieben, wenn Sicherheitspersonal eingefriedetes Besitztum (eingezäuntes Gelände/Gebäude) in Ausübung ihres Dienstes betreten soll. Damit wird gewährleistet, dass Sicherheitskräfte auch als solche zu erkennen sind.

### **2.2.8 Buchführung und Aufbewahrung (§ 14 BewachV)**

Der Gewerbetreibende hat Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln.

Diese Pflicht erstreckt sich u. a. auf folgende Unterlagen:

- Jeder Bewachungsvertrag, Namen und Anschrift des Auftraggebers, Inhalt und Art des Auftrages sowie Tag des Vertragsabschlusses;
- schriftliche Verpflichtung der Wachleute, den Ausweis mitzuführen bzw. sichtbar zu tragen (s. oben § 11), sowie Verzeichnis der Ausweisinhaber und ein Ausweismuster;
- Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter zur Geheimhaltung (s. oben § 8);
- Haftpflichtversicherungsvertrag;
- Dienstanweisung;
- Nachweise über Unterrichtung/Sachkundeprüfung, Zuverlässigkeit und Anmeldung von Wachpersonen (bei der zuständigen Behörde);
- Empfangsbestätigung über den Erhalt einer Dienstanweisung sowie BGV C 7;
- behördliche Bestätigung der Schusswaffenträger sowie Anzeigen über Schusswaffengebrauch.

## 2.2.9 Unterrichtung der Gewerbeämter (§ 15 BewachV)

In Strafsachen gegen eine der Personen, die sich dem Unterrichtungsverfahren oder der Sachkundeprüfung zu unterziehen haben, sind, wenn der Tatvorwurf geeignet ist, Zweifel an der Eignung oder Zuverlässigkeit hervorzurufen, von den Staatsanwaltschaften und Gerichten folgende Informationen an die für die Überwachung des Bewachungsunternehmens zuständige Behörde zu richten:

1. Der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
4. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

### 2.2.10 Ordnungswidrigkeiten (§ 16 BewachV)

Für den Fall, dass gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen wird, ist in der BewachV festgelegt, bei welchen Verstößen es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Haftpflichtversicherung nicht abschließt oder nicht während der Dauer der Gewerbeausübung aufrechterhält,
- eine in seinem Gewerbebetrieb beschäftigte Person nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Geheimhaltung verpflichtet,
- eine Person in der Bewachung beschäftigt, die nicht die vorgeschriebenen Voraussetzungen (Zuverlässigkeit etc.) erfüllt,
- eine Meldung über Wachpersonen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
- den Wachdienst nicht durch schriftliche Dienstanweisung regelt,
- einen Ausweis nicht oder nicht richtig ausstellt,
- einen Ausweis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise trägt,
- eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder
- eine Aufzeichnung, eine Unterlage oder einen Beleg nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden. Die meisten dieser Ordnungswidrigkeiten betreffen den Selbständigen; aber auch ein Unselbständiger kann betroffen sein, z. B. wenn er seinen Ausweis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise trägt.